



## Modifizierte Prüfungsmodalitäten nach § 59 Abs. 1 Z. 12 Universitätsgesetz 2002

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und über 4.500 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: [www.uibk.ac.at](http://www.uibk.ac.at).

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

## § 59 Abs. 1 Z. 12 Universitätsgesetz 2002

„Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu, Sie umfasst insbesondere das Recht, .... auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden; ...“

## ACHTUNG!

Die Leistung muss für ALLE Studierenden dieselbe bleiben.  
KOMPENSATIONSLEISTUNGEN sind zu erbringen, wie z. Bsp. anstatt von Präsentationen bzw. Referaten sind schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Hausarbeiten zu erbringen. Die Entscheidung welche Kompensationsleistung zu erbringen ist, obliegt den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleitern!

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

## ACHTUNG!

Studierende mit Beeinträchtigungen und/oder chronischen Erkrankungen  
beantragen oftmals sehr spät in ihrem Studium modifizierte Prüfungsmodalitäten.

Sie versuchen oftmals sehr lange ohne modifizierter Prüfungsmodalitäten ihr  
jeweiliges Studium zu bewältigen.

Weisen Sie die Studierenden bei Bedarf auf die Möglichkeit hin, modifizierte  
Prüfungsmodalitäten im Büro der Behindertenbeauftragten zu beantragen.

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

## Modifizierte Prüfungsmodalitäten Österreich = Nachteilsausgleich Deutschland

- zeitlich begrenzte modifizierte Prüfungsmodalitäten (z. Bsp. für ein Semester, ...) wenn Verschlechterungen oder Verbesserungen absehbar sind oder eine temporäre Beeinträchtigung oder Erkrankung vorliegt – Abklärung erfolgt durch das Büro der Behindertenbeauftragten

oder

- zeitlich unbegrenzte modifizierte Prüfungsmodalitäten, für die Dauer des Studiums, wenn der Status der jeweiligen Beeinträchtigung und/oder chronischen Erkrankung konstant bleibt

## ACHTUNG!

Auch temporär beeinträchtigte oder erkrankte Studierende können modifizierte Prüfungsmodalitäten beantragen bzw. in Anspruch nehmen!

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

## ACHTUNG!

Die Universität Innsbruck verfügt über grundsätzlich einheitliche Guidelines bezüglich der Gewährung von modifizierten Prüfungsmodalitäten.

Jedoch steht bei der Bewertung und Zuerkennung von modifizierten Prüfungsmodalitäten stets die individuelle Beeinträchtigung und/oder chronische Erkrankung (belegt durch ein fachärztliches Attest) sowie die jeweiligen individuellen Auswirkungen auf das Studium und die Prüfungsabsolvierung im Vordergrund!

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

Wie können modifizierte Prüfungsmodalitäten beispielsweise ausgestaltet sein?

- Mehr Zeit für die Prüfungsabsolvierung bis zur doppelten Prüfungszeit bei schriftlichen Prüfungen.
- Ausschluss der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen. Das Büro der Behindertenbeauftragten kann als Beisitz, auf Wunsch der Lehrenden und/oder Studierenden, zu den Prüfungen hinzugezogen werden.
- Längere Pausen zur Erholung bzw. zur Verrichtung von erforderlichen medizinischen Verrichtungen, während schriftlicher Prüfungen u.U. auch bei mündlichen Prüfungen.
- Schriftliche Prüfungen anstatt mündlicher Prüfungen.
- Mündliche Prüfungen anstatt von schriftlicher Prüfungen.

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

Wie können modifizierte Prüfungsmodalitäten beispielsweise ausgestaltet sein?

- Gewährung von Hilfsmittel bei mündlichen Prüfungen, wie z. Bsp. die Verwendung einer induktiven Höranlage für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen, ...
- Div. Kompensationsleistungen, z. Bsp. eine Hausarbeit, eine schriftliche oder mündliche Prüfung, anstatt einer Präsentation bzw. eines Referats z. Bsp. bei psychischen Beeinträchtigungen (Angststörungen), Sprechbeeinträchtigungen wie stottern, Spastik, ....

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

**Was sind die Voraussetzungen für die Gewährung von modifizierten Prüfungsmodalitäten?**

Behindertenpass (Österreich) bzw. Schwerstbehindertenausweis (Deutschland) bzw. fachärztliches Attest aus dem hervorgeht, wie sich die jeweilige Beeinträchtigung und/oder chronische Erkrankung auf das Studium und die Prüfungsabsolvierung auswirken, gemäß sozial-kulturellen Modell bzw. Menschenrechtsmodell von Behinderung.

Eine **formlose schriftliche Beantragung der Studierenden im Büro der Behindertenbeauftragten** und darauf folgend ein **ausführliches (Beratungs-)Gespräch** mit den jeweiligen Studierenden, auf Basis der individuellen Beeinträchtigung und/oder chronischen Erkrankung sowie der **allgemein für die Universität geltenden Guidelines**, ist **obligatorisch**.

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

**Woher weiß ich, wer von den Studierenden berechtigt ist modifizierte Prüfungsmodalitäten in Anspruch zu nehmen?**

Sie, in Ihrer Funktion als **Lehrende bzw. Lehrender**, erhalten nach Bekanntgabe der jeweiligen anstehenden Prüfung durch die betreffenden Studierenden im Büro der Behindertenbeauftragten, zeitnah ein offizielles Schreiben, in dem die betreffende bzw. der betreffende Studierende, samt Angabe der Matrikelnummer genannt und die Feststellung der modifizierten Prüfungsmodalitäten bestätigt wird inkl. der Aufzählung der jeweils erforderlichen modifizierten Prüfungsmodalitäten.

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

Wenn modifizierte Prüfungsmodalitäten gewährt wurden, müssen die betroffenen Studierenden dann für alle zu absolvierenden Prüfungen zwingend die erteilten modifizierten Prüfungsmodalitäten in Anspruch nehmen?

Nein, da bei Beeinträchtigungen und/oder chronischen Erkrankungen das Ziel sein kann (z. Bsp. bei temporären Beeinträchtigungen, bei div. psychischen Beeinträchtigungen ...) allmählich von den modifizierten Prüfungsmodalitäten wegzukommen und in den allgemeinen Modus zu wechseln.

Dieser Prozess vollzieht sich über eine gewisse Zeitspanne hinweg. Hier können die betreffenden Studierenden selbst entscheiden (gemeinsame Besprechung, Abstimmung und Beratung im Büro der Behindertenbeauftragten) bei welchen Prüfungen (noch) modifizierte Prüfungsmodalitäten erforderlich sind und bei welchen Prüfungen bereits in den allgemeinen Modus gewechselt werden kann.

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

Was müssen die Studierenden nach der Erstbeantragung tun, um bei Prüfungen modifizierte Prüfungsmodalitäten zu erhalten?

- Betreffende Studierende = Reguläre Anmeldung zur jeweiligen Prüfung
- Betreffende Studierende teilen dem Büro der Behindertenbeauftragten zeitnah (möglichst mind. 3 Wochen vor der anstehenden Prüfung formlos und schriftlich) mit, das die Ablegung einer Prüfung mit modifizierten Prüfungsmodalitäten beabsichtigt wird.

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

Was müssen die Studierenden nach der Erstbeantragung tun, um bei Prüfungen modifizierte Prüfungsmodalitäten zu erhalten?

Folgende Informationen muss diese Mitteilung der betreffenden Studierenden an das Büro der Behindertenbeauftragten beinhalten:

1. Wann und wo die Prüfung regulär stattfindet?
2. Wie lautet die Lehrveranstaltung, in der die Prüfung abgelegt wird, inkl. Lehrveranstaltungsnummer?
3. Wer ist für die Prüfung verantwortlich – Lehrveranstaltungsleiter:in?
4. In welchem Modus findet die Prüfung regulär statt – schriftlich, mündlich, in Präsenz oder virtuell?
5. Handelt es sich um eine reguläre oder um eine kommissionelle Prüfung?
6. Wird bei mündlichen Prüfungen mit Ausschluss der Öffentlichkeit ein Prüfungsbeisitz durch das Büro der Behindertenbeauftragten gewünscht?

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

Wie geht es weiter, wenn die betreffenden Studierenden (nach der Erstbeantragung) dem Büro der Behindertenbeauftragten mitgeteilt haben, dass sie eine Prüfung mit modifizierten Prüfungsmodalitäten ablegen möchten?

- Das Büro der Behindertenbeauftragten kontaktiert per E-Mail die betreffenden Lehrenden und informiert in einem offiziellen Schreiben über die erforderlichen modifizierten Prüfungsmodalitäten für die jeweiligen Studierenden (siehe vorherigen Seiten).
- Die Lehrenden kontaktieren per E-Mail das Büro der Behindertenbeauftragten und bestätigen den Erhalt des offiziellen Schreibens über die modifizierten Prüfungsmodalitäten der jeweiligen Studierenden und informieren über den Ort und den konkreten Termin der Prüfungsabsolvierung, etc.

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

Wie geht es weiter, wenn die betreffenden Studierenden (nach der Erstbeantragung) dem Büro der Behindertenbeauftragten mitgeteilt haben, dass sie eine Prüfung mit modifizierten Prüfungsmodalitäten ablegen möchten?

- Das Büro der Behindertenbeauftragten informiert und berät die betreffenden Lehrenden auf Wunsch bezüglich der Umsetzung der modifizierten Prüfungsmodalitäten.
- Das Büro der Behindertenbeauftragten informiert die Studierenden, wann und wo sich die betreffenden Studierenden zur Prüfung einfinden müssen.
- Bei der Prüfung stellen die Lehrenden bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros der Behindertenbeauftragten die Prüfungsfähigkeit der betreffenden Studierenden fest (sie fragen, ob die betreffenden Studierenden prüfungsfähig sind) und dokumentieren dies schriftlich.

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

Wie kann das Büro der Behindertenbeauftragten die Lehrenden bei der Umsetzung der modifizierten Prüfungsmodalitäten unterstützen?

- Das Büro der Behindertenbeauftragten bietet die Durchsicht der Prüfungsangaben bzw. Prüfungsfragen auf die jeweils entsprechende Barrierefreiheit für die jeweiligen Studierenden an. Hierbei erhält das Büro der Behindertenbeauftragten sowie auch die Lehrenden Unterstützung durch die **Digitalisierungsabteilung der Universitätsbibliothek**.
- Die Digitalisierungsabteilung bereitet Lehr- und Lernmaterial (Bücher, Skripten ...) bzw. Prüfungsmaterial im größeren Umfang für sehbeeinträchtigte und blinde Studierende individuell, auf deren Erfordernisse hin, auf.
- Die hierfür zuständige Ansprechperson ist: **Mag. Thomas Krismer**, E-Mail: [thomas.krismer@uibk.ac.at](mailto:thomas.krismer@uibk.ac.at)

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

Wie kann das Büro der Behindertenbeauftragten die Lehrenden bei der Umsetzung der modifizierten Prüfungsmodalitäten unterstützen?

- Das Büro der Behindertenbeauftragten bietet den Lehrenden an, stellvertretend Prüfungsaufsichten bei verlängerter Prüfungszeit und/oder bei Einzelprüfungen und/oder bei div. Hilfsmittelverwendungen zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist die Erreichbarkeit der zuständigen Lehrenden während der jeweiligen Prüfungen per Handy.
- Kann die Prüfung aus logistischen Gründen nicht zeitgleich zur regulären Prüfung absolviert werden, haben die Studierenden eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.
- Am Beginn der Prüfung werden die Studierenden gefragt, ob sie prüfungsfähig sind. Die Prüfungsfähigkeit muss in diesem Fall von den Studierenden unterzeichnet werden.

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

Wie kann das Büro der Behindertenbeauftragten die Lehrenden bei der Umsetzung der modifizierten Prüfungsmodalitäten unterstützen?

- Die zeitnahe Übermittlung der Prüfungsunterlagen obliegt den Lehrenden bzw. Prüfungsverantwortlichen.
- Die Rückübermittlung der Prüfungsunterlagen kann mit dem Büro der Behindertenbeauftragten individuell vereinbart werden:
  - entweder durch persönlicher Übergabe an die Lehrenden
  - die Lehrenden holen die Prüfungsunterlagen im Büro ab
  - Versand der Prüfungsunterlagen per Hauspost
- Weiters wird Dokumentation des Ablaufes der Prüfung (z. Bsp. besondere Vorkommnisse während der Prüfung, Prüfungsunterbrechungen durch Einlegung von Pausen während der Prüfung, Prüfungsfähigkeitsdokumentation) angefertigt.

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

Wie kann das Büro der Behindertenbeauftragten die Lehrenden bei der Umsetzung der modifizierten Prüfungsmodalitäten unterstützen?

- Das Büro der Behindertenbeauftragten verfügt über einen barrierefreien Prüfungsraum, in dem Prüfungen z. Bsp. liegend, stehend und/oder mit verschiedenen Hilfsmitteln, wie speziellen Bildschirmen, Braillezeile, Laserlupensystemen (völlige Abdunkelung im Prüfungsraum möglich), ... abgehalten werden können.

# Modifizierte Prüfungsmodalitäten

Bei Fragen:

Büro der Behindertenbeauftragten:

<https://www.uibk.ac.at/behindertenbeauftragte/>

Digitalisierungsabteilung: [thomas.krismer@uibk.ac.at](mailto:thomas.krismer@uibk.ac.at) oder +43 512 507-25403.



[www.uibk.ac.at](http://www.uibk.ac.at)